



Regierungsratsbeschluss vom 08. September 2015

Änderung der Praxis zur Handhabung der Erwerbsausfallentschädigung für die Teilnahme von Mitarbeitenden an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport

P151304

1. Nehmen Mitarbeitende an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport teil, wird ihnen die EO-Entschädigung ausgerichtet.
2. Die Praxisänderung wird rückwirkend per 1. Januar 2015 wirksam.

Begründung

Nehmen Mitarbeitende an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport teil, wird an den Arbeitgeber eine Erwerbsausfallentschädigung (EO-Entschädigung) ausgerichtet. Die entsprechende EO-Entschädigung wurde bisher vom Arbeitgeber BASEL-STADT rechtmässig einbehalten. Da der Kanton daran interessiert ist, dass Mitarbeitende sich im Bereich der Sportförderung engagieren, verzichtet er rückwirkend per 1. Januar 2015 in diesen Fällen auf die Inanspruchnahme der EO-Entschädigung.

